

Veröffentlichung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 27. Juni 2003

**SinnerSchrader Aktiengesellschaft, Hamburg
Gasstraße 8-16, 22761 Hamburg**

Wertpapierkennnummern: 514190, 515593
Veröffentlichung nach § 21 Abs. 1 WpHG i.V.m. § 25 WpHG

Die Dolf Vermögensverwaltung GmbH, geschäftsansässig c/o P+P Pöllath + Partner, Kardinal-Faulhaber-Str.10, 80333 München, hat uns am 20. Juni 2003 gemäß § 21 Abs. 1 WpHG i.V.m § 22 WpHG mitgeteilt, dass ihr nach Verkauf im Treuhandauftrag sowie Rückübertragung an Treugeber mit dem 16. Juni 2003 keine Aktien an der SinnerSchrader AG mehr zustehen. Es sind ihr auch keine Stimmrechte aus Aktien der SinnerSchrader AG mehr gemäß § 22 Abs. 2 WpHG zuzurechnen. Damit hat die Dolf Vermögensverwaltung GmbH am 16. Juni 2003 die Schwelle von 5% aufgrund der – nunmehr weggefallenen – Zurechnung gemäß § 22 Abs. 2 WpHG unterschritten.

Darüber hinaus hat uns die Dolf Vermögensverwaltung GmbH am 20. Juni 2003 namens und im Auftrag der in lit. a) bis c) aufgeführten Personen gemäß § 21 Abs. 1 WpHG i.V.m. § 22 WpHG mitgeteilt, dass

- a) Herr Rupert Hülsey, Deutschland, mit dem 16. Juni 2003 die Schwelle von 5 % der Stimmrechte an der SinnerSchrader AG – aufgrund der nunmehr weggefallenen Zurechnung gemäß § 22 Abs. 2 WpHG - unterschritten hat.
- b) Herr Mark Pohlmann, Deutschland, mit dem 16. Juni 2003 die Schwelle von 5 % der Stimmrechte an der SinnerSchrader AG – aufgrund der nunmehr weggefallenen Zurechnung gemäß § 22 Abs. 2 WpHG - unterschritten hat.
- c) Herr Ralf Scharnhorst, Deutschland, mit dem 16. Juni 2003 die Schwelle von 5 % der Stimmrechte an der SinnerSchrader AG – aufgrund der nunmehr weggefallenen Zurechnung gemäß § 22 Abs. 2 WpHG - unterschritten hat.

Ebenso teilte uns die Dolf Vermögensverwaltung GmbH, Deutschland, am 20. Juni 2003 gemäß § 21 Abs. 1 WpHG i.V.m § 22 WpHG mit, dass die Aktien hinsichtlich der Position „Künftige Mitarbeiter“ mit dem 16. Juni 2003 verkauft und übertragen wurden und dass insoweit mit diesem Datum keine Beteiligung an der SinnerSchrader AG mehr besteht und ihr keine Stimmrechte mehr gemäß § 22 Abs. 1 und 2 WpHG zuzurechnen sind.

SinnerSchrader Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Hamburg, 24.06.2003